Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und Art. 81 BayBO

A Zeichnerische Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 GE — Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

1.2 GRZ 0,6 — Grundflächenzahl maximal zulässig

1.3 FH max 12,50 m — Maximal zulässige Firsthöhe (hier z. B. max. 12,50 m)

1.4 WH max 7,75 m — Maximal zulässige Wandhöhe (hier z. B. max. 6,50 m)

2. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

2.1 Baugrenze

2.2 o — Offene Bauweise

3. Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

3.1 Grünflächen

3.2 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

4. Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs.1 Nr.13 und Abs. 6 BauGB)

Hauptversorgungsleitung oberirdisch (Elektrizität) mit Schutzstreifen zum Abbau / Verlegung vorgesehen

5. Sonstige Planzeichen

5.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB) der 1. Änderung des Bebauungsplanes "GE Gräfenneuses"

5.2 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "GE Gräfenneuses"

5.3 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung / Maß der Nutzung; hier: Ebenenhöhe und unterer Bezugspunkt (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

5.4 Fläche für natürlich gestaltete Retentions- und Versickerungsmulden (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB) - schematische Darstellung

5.5 0° - 40° — Zulässige Dachneigung

5.6 388,50 — Höhenkote der Planungsebene in Meter ü NN z.B. 388,50

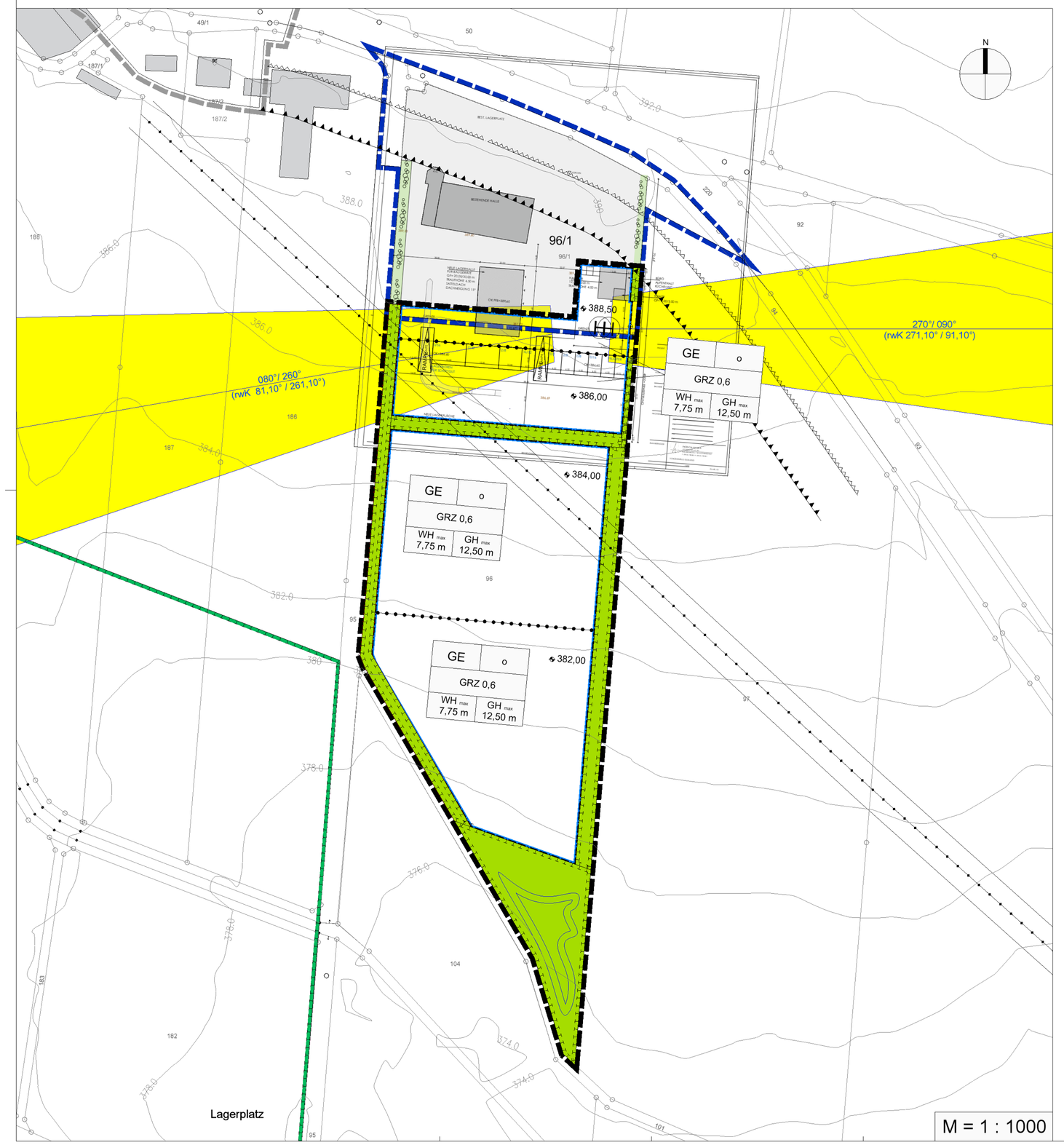

B Textliche Festsetzungen

1 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 19 und 20 BauNVO)

Höhe und Höheneinstellung der Gebäude
Die Wandhöhe darf maximal 7,75 m betragen. Als unterer Bezugspunkt dient die Höhe der jeweils festgesetzten Geländeebene. Den oberen Bezugspunkt bildet der Schnittpunkt der Außenkante Wand mit der Außenkante Dachhaut bzw. die Oberkante der Attika als oberer Abschluss der Wand.
Die maximale Gebäudehöhe darf maximal 12,50 m betragen. Als unterer Bezugspunkt dient die Höhe der jeweils festgesetzten Geländeebene. Den oberen Bezugspunkt bildet der höchste Punkt des Gebäudes.

2 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

2.1 Garagen, Stellplätze und Carports sowie Nebenanlagen
Eine Errichtung von Garagen, Stellplätzen, Carports und sonstigen Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO außerhalb der Baugrenze ist gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

2.2 Abstandsflächen
Die Abstandsflächen werden nach den Bestimmungen des Art. 6 BayBO berechnet.

3 Sonstige Festsetzungen

3.1 Oberflächenwasser
Dach- und sauberes Oberflächenwasser ist, sofern geologisch möglich, zu versickern oder in Regenauffangbehältern zu sammeln und zu nutzen. Überschüssiges Dach- und Oberflächenwasser ist dem Regenrückhaltesystem zuzuführen. Bei der Planung der Versickerungsanlagen sind die Anforderungen und Vorgaben des DWA Merkblattes M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" zu beachten.

3.2 Geländeveränderungen
Abgrabungen und Auffüllungen sind möglichst zu vermeiden. Abgrabungen und Auffüllungen sind bis maximal 3,00 m zulässig. Stützmauern sind zulässig bis zu einer Höhe von maximal 3,00 m. Böschungen zur Anpassung der Auffüllungen bzw. Abgrabungen an das bestehende Gelände sind in einem Neigungsverhältnis von 1 : 2 oder flacher auszuführen.

3.3 Belagswahl auf privaten Grundstücken
Die Beläge für die Freiflächen wie Stellplätze und Wege etc., die nicht von LKWs befahren werden, sind in den Bereichen, in denen eine ausreichende Versickerungsfähigkeit gewährleistet ist, mit versickerungsfähigem Material, wie z. B. Öko-Pflaster, Rasenpflaster, Platten mit Versickerungsfugen oder Ähnlichem festgesetzt.

4. Bauliche und städtebauliche Gestaltung

4.1 Gebäudegestaltung
Nicht zulässig sind grelle oder reflektierende Farbtöne sowie die Verwendung spiegelnder Materialien.

4.2 Dachgestaltung

4.2.1 Als Dacharten sind Satteldächer, Walmdächer, Zeltdächer, Pultdächer und Flachdächer mit einer Neigung der Dachhaut von 0° bis maximal 40° zur Wagerechten zulässig.

4.2.2 Dacheindeckung
Zulässig sind Dacheindeckungen in den Farben rot bis rotbraun. Unbeschichtete Metalleindeckungen und die Verwendung spiegelnder Materialien auf Dächern ist unzulässig. Das Anbringen von Sonnenkollektoren oder Photovoltaikanlagen auf der Dachhaut sowie die Begrünung von Dächern ist zulässig.

4.2.3 Dachgauben dürfen ab einer Dachneigung von 32° und steiler errichtet werden. Zulässig sind Giebelgauben, Schleppgauben, Dreiecksgauben und Tonnengauben. Dachgauben in mehreren Ebenen des Daches sind nicht zulässig. Pro Gebäudedach ist nur eine Gaubenart zulässig.

C Grünordnerische Festsetzungen

1 Grünordnerische Maßnahmen auf privater Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

1.1 Auf den nicht überbauten Flächen der Grundstücke sind an geeigneter Stelle pro 1000 m² Gesamtgrundstücksfläche mindestens zwei hochstämmige Bäume gemäß Pflanzliste zu pflanzen. (Mindestqualität H. 3xv. 16-18)

1.2 Die Bäume sind vom Grundstückseigentümer zu pflegen und zu unterhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen. (Mindestqualität H. 3xv. 16-18).

2 Grünordnerische Maßnahmen auf Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Intern:

2.1 Gemäß § 9. Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird folgendes festgesetzt:

2.1.1 Eingrünung
Die Untersaat ist mit standortgerechtem und autochthonem Saatgut zu erstellen. Die Eingrünung ist mit heimischen Gehölzen, gemäß Pflanzliste, durchzuführen.
Mindestqualität für Sträucher: vStr. 100-150.
Mindestqualität für Bäume: H. 3xv. 16-18.
Es ist ein Pflanzabstand der Sträucher von 1,5 - 2,0 m einzuhalten.
In die Hecke ist ein Baumanteil von 5% zu integrieren.
Verzicht auf Düngemittel. Herbizide und Pestizide.

2.1.2 Die Gehölzpflanzungen sind vom Grundstückseigentümer zu pflegen und zu unterhalten. Abgängige Gehölze sind, unter Beachtung oben genannter Mindestqualitäten, zu ersetzen.

2.1.3 Die festgesetzte Fläche ist von Überbauung, und Versiegelung freizuhalten und dauerhaft in ihrer festgesetzten Struktur (Feldgehölz) zu erhalten/entwickeln. Ausnahmsweise zulässig ist die Herstellung von insgesamt 2 Stk. Ein- und Ausfahrten mit einer Breite von je max. 5 Metern.

2.1.4 Ausführung sockelloser Einfriedungen zur Durchgängigkeit von Kleinsäugern (mind. 10 cm Abstand zum Boden)

3 Grünordnerische Maßnahmen auf Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Fl.Nr. 267 (hiervon 3.153 m²): extern:

Gemäß § 9. Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird folgendes festgesetzt:
Fl.Nr. 267 Gräfenneuses (hiervon 3.153 m²) – Magerrasen: Mahd 1-2 x pro Jahr zwischen Oktober und November, Entfernen des Mahdgutes, kein Dünger oder Biozideinsatz. Die festgesetzte Fläche ist von Überbauung, Verschattung und Versiegelung freizuhalten und dauerhaft in ihrer festgesetzten Struktur (Magerrasen) zu erhalten/entwickeln.

D Artenschutz

1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

1.1 **Baufeldbeschränkung:**
- Der Versiegelungsgrad ist auf das nutzungsbedingte Mindestmaß zu beschränken.
- Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs anzulegen.

1.2 **Erhaltung / Schutzmaßnahmen:**
- Festgesetzte Ausgleichsflächen sind von baulichen Anlagen und Versiegelung freizuhalten und wenn nötig gegen Beeinträchtigungen zu schützen.
- Zum Erhalt festgesetzte Bereiche/Strukturen sind gemäß den Regeln der Technik zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen.
- Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

1.3 **Herstellen von Vegetationsstrukturen im Plangebiet:**
- Als Randeingrünung des Baugebietes wird eine Baumpflanzung mit heimischen und standortgerechten Gehölzen gemäß Grünordnung festgesetzt.
- Verwendung von standortgerechtem und autochthonem Saatgut sowie extensive Pflege in den Ausgleichsflächen gem. Grünordnung.

1.4 **Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse / Baumhöhlenbrüter:**
Fällung Mitte September bis Mitte Oktober. Ablage für mindestens einen Tag ohne weitere Aufarbei~tung, so dass die Quartierausgänge frei liegen.
- Bei Fällung zwischen Mitte Oktober und Ende Februar.
- Nur mit einer qualifizierten Umweltbaubegleitung (UBB).
- Schonende Fällung der Bäume: abschnittsweise Fällung unter Beachtung der Quartierstrukturen, Ablegen mit Greifer.
- Bei der abschnittsweisen Fällung ist der Teil der Bäume, der Quartierstrukturen enthält, so abzu~tragen, dass dabei keine Quartierstrukturen beschädigt werden (Puffer sind einzuplanen).
- Kontrolle der Quartierstrukturen nach Fällung auf Besatz, Bergung und fachgerechte Versorgung verletzter Tiere. Unverletzte Tiere sind mit dem Baumabschnitt im Quartier an einen geeigneten Standort zu versetzen oder in geeignete Ersatzquartiere (z. B. entsprechende Fledermaus-Winterkästen) zu bringen.
- Zunächst Bäume ein bis zwei Nächte ohne weitere Aufarbeitung vor Ort liegenlassen.
- Baumabschnitte mit Quartierstrukturen dürfen nicht auf den Quartierzugängen liegend gelagert werden.
- Nächtliche Baumaßnahmen sind unzulässig.
- Zulässig ist ausschließlich eine bedarfsgerechte sowie umwelt-, arten- und insektenfreundliche Außenbeleuchtung. Die Lampengehäuse müssen oben und an den Seiten geschlossen sein. Eine Aufheizung ist bis max. 60 °C zulässig. Die Abstrahlung ist in einem Winkel von max. 50° nach unten zu richten und nicht auf Waldstrukturen. Die zu verwendenden LED-Leuchtmittel müssen eine warmweiße Farbtemperatur und geringe Ultraviolett- und Blauanteile aufweisen - geeignet ist z.B. die Lichtfarbe Amber (1.800 K).
Die Höhe von Lichtmasten ist auf max. 3 m zu beschränken.

1.5 **Vermeidungsmaßnahme Vögel:**
- Das Entfernen der vorhandenen Vegetation und das Roden ist zwischen Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtszeit der Vögel, jedoch zeitnah zum Baubeginn, zulässig . Eine Schwarzbrache ist bis Baubeginn zu erhalten.
- Für das Entfernen der Vegetation oder das Roden zu anderen Zeiten ist eine gutachterliche Kontrolle erforderlich, die eine Belegung durch brütende Vogelarten ausschließt.
- Die Verwendung spiegelnder Materialien an der Außenfassade und auf Dächern ist unzulässig.

2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

CEF-Maßnahmen sind in ihrer Funktionsfähigkeit vor dem Eingriff herzustellen.

Für die Inanspruchnahme des Lebensraumes von bodenbrütenden Vogelarten, ist ein externer Ausgleich von XX ha erforderlich. Dieser wird auf Fl.Nr. XXX der Gemarkung XXX erbracht. Hier wird ein intensiv genutzter Acker anteilig zukünftig wie folgt bewirtschaftet:

2.1 CEF Maßnahme Bodenbrüter XX ha:
Kombination Blühfläche und Ackerbrache
- Blühfläche und Ackerbrache im Verhältnis 50:50
- Reduzierte Saatdichte (ca. 50-70% der regulären Menge)
- Regiosaatgut
- Erhalt von Rohbodenstandorten
- Mindestbreite der jeweiligen Streifen 10 m
- keine Mahd oder Bodenbearbeitung, kein Befahren zwischen dem 15.03. und 01.09.
- Kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig.
- Pflege:
  - Blühstreifen: Neuanlage oder Mahd mind. alle 2 Jahre (mit Entfernung des Mahdguts).
  - Ackerbrache: Umbruch jährlich bis spätestens alle 3 Jahre

2.2 CEF Maßnahme Fledermäuse/Baumhöhlenbrüter:
Für jede verlorene Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ist für Fledermäuse/Baumhöhlenbrüter im Verhältnis 1:3 Ersatz zu schaffen. Quartiere bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten müssen stets frei anfliegbar sein und in einer Höhe von 3-4 m über Geländeoberkante installiert sein.
1. Quartierstrukturen umsetzen:
Abschnitte der gefällten Bäume mit den Quartierstrukturen an andere Bäume anbinden nach Angabe und unter Aufsicht einer qualifizierten Umweltbaubegleitung (UBB) und unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
- Das verwendete Befestigungsmaterial muss nachstellbar sein.
- Abdeckung als Verrottungsschutz anbringen und sobald notwendig erneuern.

2. Einen Fledermauskasten / Vogelkasten für Baumhöhlen pro betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätte aufhängen:
Die Fledermauskästen sind nach Angabe einer qualifizierten Umweltbaubegleitung mindestens ein Jahr vor Maßnahmenbeginn aufzuhängen.
- Art der Kästen: Fledermausrundkästen und einen Vogelkasten für Baumhöhlen, Flachkästen für Spalten bzw. Rindenplatten, Überwinterungskästen für Winterquartier-Funktion
- Bei Bedarf ist eine fachgerechte Reinigung und Wartung der Kästen inkl. Ersatz nicht mehr funktionsfähiger Kästen im Spätsommer/Herbst durchzuführen.

3. Biotopbaum aus der Nutzung nehmen pro Baum mit ≥ einer Quartierstruktur (wenn Baum nicht verpflanzt wird):
Einen Biotopbaum im Umkreis von 1km aus der Nutzung nehmen.
- Ausführungszeit: Die Auswahl und Markierung der aus der Nutzung zu nehmenden Bäume muss vor Maßnahmenbeginn und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.
- Bei Ausfall eines Biotopbaums, trotz Pflege, ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich ein anderer Baum stellvertretend auszuwählen und entsprechend zu markieren und ebenfalls einzumessen.

E Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen

1 Das vorliegende schalltechnische Gutachten vom ..... wird als Anlage 4 Bestandteil des Bebauungsplanes.

2 ..... in Bearbeitung

F Nachrichtliche Übernahme

1 Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen - 40 Meter (Anbaubeschränkungszone Staatsstraße 2260)

2 Umgrenzung der Flächen die von einer Bebauung freizuhalten sind - 20 Meter (Anbauverbotszone Staatsstraße 2260)

3 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 9 Abs.6 BauGB u. § 22 BNatSchG) Grenze des Landschaftsschutzgebietes innerhalb des Naturparkes Steigerwald

4 Anzeigepflichtig
Sollten bei den Erschließungs- und Bauarbeiten im Baugebiet archäologische Funde (bewegliche Bodendenkmale) wie Scherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, dunkle Erdverfärbungen u.ä. auftreten, sind die Zufallsfunde an ihrer Fundstelle zu belassen und unverzüglich an das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, zu melden (Art.8 Abs.1 BayDSchG).
Beim Auffinden von Bodendenkmälern ist der Fundort unverändert zu belassen. (Art.8 Abs.2 BayDSchG)

5 Vor Beginn der baulichen Arbeiten auf dem Grundstück ist die Humusschicht abzutragen, seitlich zu lagern und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder einzubauen.
Nicht mehr benötigte Oberböden sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben fachgerecht zu entsorgen. Unbelasteter Oberboden ist den örtlichen Landwirten zur Auffüllung flachgründiger Ackerflächen anzubieten. Hierbei ist § 12 der Bundes Bodenschutzverordnung zu beachten.

6 Oberflächenwasserversickerung
Bei der Planung von Versickerungsanlagen sind die Anforderungen und Vorgaben des DWA Merkblattes M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" zu beachten.
Die Errichtung von Sickerrigolen und Sickerschächten ist nicht zulässig. Eine Versickerung ist nur über belebte Bodenschichten zulässig.
Für stärker verschmutztes Oberflächenwasser (z.B. aus stark bzw. mit Lkw befahrenen Flächen) ist, vor einer Einleitung in eine Versickerungseinrichtung, durch den Grundstückseigentümer eine Regenwasservorklaireinrichtung zu erstellen, um eine Reinigung des verschmutzten Oberflächenwassers zu gewährleisten und dieses anschließend dem natürlichen Wasserkreislauf zuführen zu können (DWA Merkblatt M 153 Tabelle A 3).

G Hinweise

1 Bestehende Grundstücksgrenzen

2 1241/1 — Flurnummer

3 Bestehende Haupt- bzw. Nebengebäude

4 Geplanter Hubschrauberlandeplatz

5 An- / Abflugschneisen Hubschrauber gem. Gutachten (20.07.2023) IB WEIGERT z.B.: 090° / 270° (rwK 91,10° / 271,10°)

6 270 — Höhenschichtlinie gemäß Geländeaufnahme

7 RAMPE — geplante Rampe

8 Nutzungsschablone

Nutzungsart	Bauweise
Grundflächenzahl	
max. Wandhöhe	max. Gebäudehöhe

9 Sofern für die Errichtung der Verkehrsflächen bautechnisch ggf. Böschungen und / oder (Beton-) Rückenstützen notwendig werden und sich diese auf Privatgrund befinden, sind diese von den jeweiligen Grundstückseigentümern zu dulden.
Die Nutzung ggf. entstehender Böschungen bleibt dem Grundstückseigentümer unbenommen.

10 Hang- und Schichtenwasser
Das Einleiten von evtl. anfallendem Schichten- und Sickerwasser in den Schmutzwasserkanal ist verboten. Es ist separat, ggf. über den Regenwasserkanal in die Versickerungsanlagen, abzuleiten.

11 Schutz vor Hangwasser
Bauwerksöffnungen, insbesondere in bergseitigen Bereichen, die bei einem Starkniederschlag durch breitflächigen Oberflächenabfluss gefährdet werden könnten, sollen höhenmäßig ausreichend über der Geländeoberkante angeordnet oder auf andere Weise geschützt werden.

12 Landwirtschaftliche Immissionen
Angrenzend an die westlichen Wohnbauflächen befinden sich landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen.
Im Zuge der Bewirtschaftung dieser Flächen ist mit der Entstehung von Staub-, Geruchs-, und Lärmemissionen zu rechnen. Die Beeinträchtigungen sind nur periodisch und zeitlich begrenzt anzunehmen. Derartige Immissionen sind für ein Baugebiet im Übergang zur freien Landschaft mit landwirtschaftlicher Nutzung als allgemein üblich anzusehen und von den dortigen Anwohnern zu dulden.

13 Das Grundwasser ist während und durch die Bauarbeiten durch entsprechende Schutzmaßnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik vor Verschmutzung zu schützen.

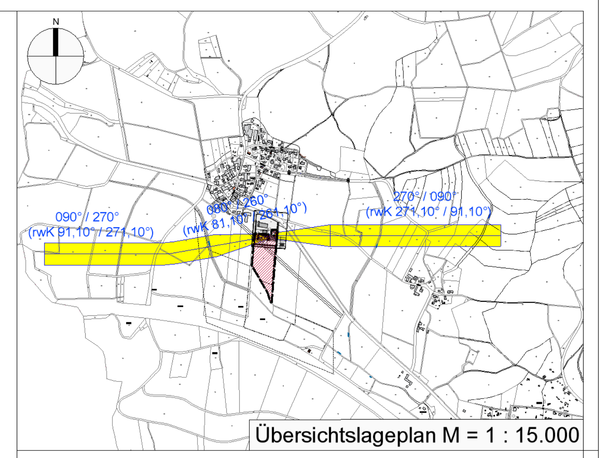

Übersichtslageplan M = 1 : 15.000

Verfahrensvermerke

1. Der Marktgemeinderat Geiselwind hat in der Sitzung vom 15.11.2021 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Gräfenneuses" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.12.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Gräfenneuses" in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.

5. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung und weiteren Anlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.

6. Der Markt Geiselwind hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom ..... die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Gräfenneuses" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... als Satzungs beschlossen.

Markt Geiselwind, den .....
(Siegel)

.....
Nickel, 1. Bürgermeister

7. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan ist damit rechtskräftig.

Markt Geiselwind, den .....
(Siegel)

.....
Nickel, 1. Bürgermeister

8. Ausfertigung der 1. Bebauungsplanänderung

Markt Geiselwind, den .....
(Siegel)

.....
Nickel, 1. Bürgermeister

Markt: Geiselwind
Ortsteil: Gräfenneuses
Kreis: Kitzingen

1. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Gräfenneuses"
mit integriertem Grünordnungsplan

VORENTWURF

Ingenieure | Architekten | Stadtplaner
Auktor INGENIEUR GmbH
Berliner Platz 9 I D-97080 Würzburg I Tel 0931-79 44-0 I Fax 0931-79 44-30 I Web www.i-auktor.de I Mail info@i-auktor.de

Bearbeitung: Roppel
Prüfung: Hernandez
Prj.-Nr. Gels21-0006

Datum: 25.07.2022
12.12.2023